

1

## Rechtsnews & Trinkwasseranalyse

### Auffrischkurs für Wasserversorger



\* Die Energie- & Umweltagentur  
des Landes NÖ

### Aktuelle rechtliche Bestimmungen für Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen

*Dipl.-Ing.(FH) Norbert Wolf*  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Umwelthygiene / Trinkwasseraufsicht

St. Pölten am 31.01.2024



2



## Themen

1. Aktuelle lebensmittelrechtliche Bestimmungen zu Trinkwasser
2. Stand bei der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie



\* Die Energie- & Umweltagentur  
des Landes NÖ

3

## Wasser – ein besonderes Lebensmittel



- Das Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher werden an die Dienstleistung Wasserversorgung hohe Anforderungen in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und Ressourcenschutz gestellt
- Das Trinkwasser ist für alle Menschen unverzichtbar und muss deshalb in bester Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Für die Gesellschaft stellt eine sichere und zuverlässige Trinkwasserversorgung die Grundlage für Gesundheit, Wohlstand und eine funktionierende Wirtschaft dar [ÖVGW RL W 85].



4

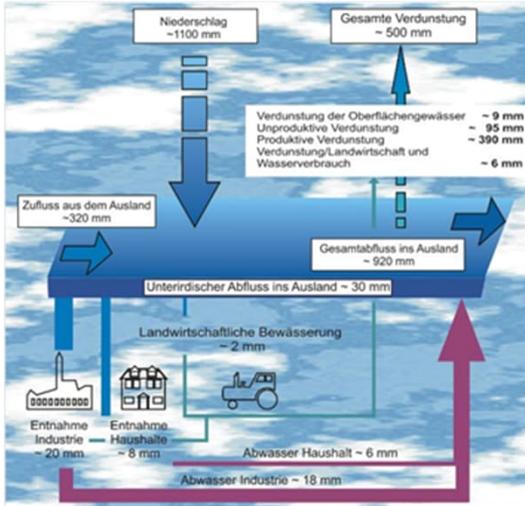


- **Trinkwasser**  
ist Wasser, das in nativem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit genossen zu werden, und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist.
- (ÖLMB B1 Trinkwasser)



5

## Wasserbilanz Österreich



Wasserbilanz

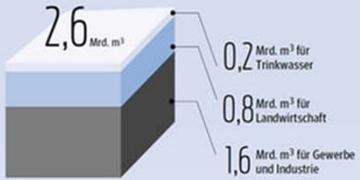
### WODAS WASSER HINRINT

Die Österreicher verbrauchen im Schnitt ca. 135 Liter pro Tag und Person



### WASSERVERBRAUCH PRO JAHR

Der Gesamt-Wasserverbrauch der Österreicher beträgt pro Jahr 2,6 Mrd. m<sup>3</sup>, das entspricht rund 3 % des im Inland verfügbaren Wassers.

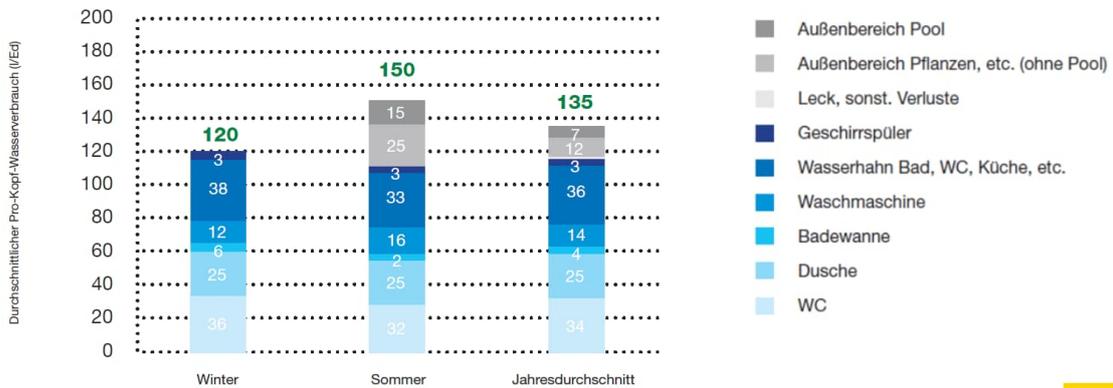


6

## Wasserverbrauch



- Durchschnittlicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch in Ö (ohne Gewerbe und Industrie)



7

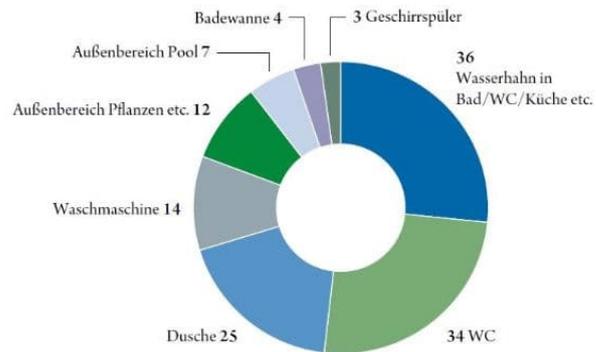
## Wassernutzungsarten



### DURCHSCHNITTLICHER PRO-KOPF-WASSERVERBRAUCH IN ÖSTERREICHISCHEN HAUSHALTEN

Liter/Einwohner und Tag

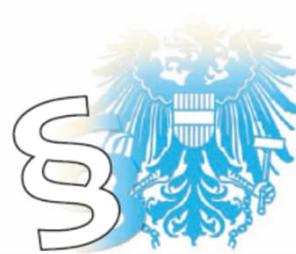
durchschnittlicher Pro-Kopf-Wasserverbrauch: 135



Quelle: Studie „WAVE“ 2012, BOKU SIG



8



## Die Rechtsgrundlagen der österreichischen Trinkwasserversorgung



9

## Rechtsgrundlagen in Österreich



- In rechtlicher Hinsicht wird in Österreich das Trinkwasser durch die beiden Rahmengesetze **Wasserrechtsgesetz** und **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geregelt.
- Einerseits geht es um den **Schutz der Trinkwasserversorgung** und andererseits um den **Schutz des Lebensmittels Trinkwasser** selbst.
- Der Schutz des **Naturproduktes "Wasser"** fällt im Rahmen des Gewässerschutzes in den Aufgabenbereich des Wasserrechtes. Das Wasserrechtsgesetz regelt die vielfältigen menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. **Wasser kann in seiner höchsten Nutzungsmöglichkeit als Trinkwasser** im Sinne des LMSVG in Verkehr gebracht werden und wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) geregelt. Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der Trinkwasser-EU-Richtlinie in Österreichisches Recht.
- Weitergehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich, die über die Trinkwasserverordnung hinausgehen, sind im **Codexkapitel B 1** Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches definiert.



10

## Ziele der Qualitätssicherung im WRG 1959



- Im **Wasserrechtsgesetz 1959** wird neben den rechtlichen Eigenschaften, der Benutzung der Gewässer und vielen anderen Kapiteln der *Reinhaltung* und dem *Schutz der Gewässer* ein Abschnitt gewidmet.
- **Alle Gewässer sind so rein zu halten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet ist.**
- Hier ist die flächenhafte Sicherung der (Trink)wasserqualität des Grundwassers verankert.

*Im Wasserrechtsgesetz sind zwar **Qualitätsziele**,  
jedoch **keine Qualitätskriterien** festgelegt*



11

## Ziele der Qualitätssicherung im LMSVG und der TWV



- Die Bekämpfung und die **Vorbeugung von Gefahren** für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung
- **Erhaltung der Volksgesundheit**
- Das **LMSVG** hat als Angelegenheit des Gesundheitswesens zum Schutze der Volksgesundheit im Wege der Trinkwasserkontrolle, Maßnahmen und Vorkehrungen für die Pflege, die Erhaltung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel.

*In der TWV sind **Qualitätskriterien** und **Pflichten zur Qualitätssicherung** festgelegt*



12

## Prinzip der Eigenverantwortung



- **LMSVG - Eigenkontrolle**  
Verpflichtung ein Qualitätssicherungssystem einzuführen
  - Periodische Gütekontrollen (= TW-Untersuchungen)
  - Dokumentation der Betriebs- und Wartungsdaten
- **WRG 1959 – Eigenüberwachung**  
Verpflichtung ein Qualitätssicherungssystem einzuführen
  - Dokumentation der Betriebs- und Wartungsdaten
  - Fremdüberwachung der Eigenüberwachung (ÖNORM B 2539)

*Diese Regelungen werden als fachlich anerkannter Mindestumfang einer ordnungsgemäßen und vorausschauenden Qualitätskontrolle zur Gewährleistung der erforderlichen Wasserqualität sowie der Versorgungssicherheit eingestuft.*



13

## Inverkehrbringen von Trinkwasser



**Jeder der Trinkwasser im Sinne des LMSVG in Verkehr bringt fällt unter die Bestimmungen des LMSVG und der TWV.**

- „Inverkehrbringen“ ist das Bereithalten von Lebensmitteln (incl. Trinkwasser) für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;
- Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Abgabe zum Zweck der **Gemeinschaftsversorgung als Inverkehrbringen**, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.
- Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.



14

## Inverkehrbringer von Trinkwasser sind LM-Unternehmen



**„Lebensmittelrecht“:**

die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lebensmittel (incl. Trinkwasser) im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen.

▪ **„Lebensmittelunternehmen“:**

alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen;

**Als Lebensmittelunternehmen gelten auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.**

▪ **„Lebensmittelunternehmer“:**

die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.



15

## Betreiber einer Einzelwasserversorgungsanlage und Inverkehrbringen



- Betreiber sind all jene Personen, die ihr Trinkwasser entweder aus einem eigenen Brunnen oder einer eigenen Quelle beziehen. Die Versorgung erfolgt im alpinen Bereich meistens mit **Quellwasser**. In Tal- und Beckenlandschaften wird, bedingt durch die hydrogeologischen Gegebenheiten, Grundwasser aus **Brunnen** gefördert.
- Die **Trinkwasserverordnung** gilt für
  - alle öffentlichen Wasserversorger,
  - aber auch für Personen, die Wasser an Dritte abgeben oder
  - Trinkwasser in einem Lebensmittelbetrieb verwenden, also etwa Gasthäuser, Restaurants, Heurigen- und Buschenschankbetriebe, Ab Hof-Verkäufer, Direktvermarkter oder Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermieter.
- **Private Einzelwasserversorgungen mit Hausbrunnen oder Quelfassungen sind nicht bindend von der Trinkwasserverordnung erfasst.**



16

## Rechte eines Brunnen- und Quellenbesitzer



- Nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idGF, gehört das Grundwasser unter einem Grundstück dem Eigentümer des Grundstückes.
- **WRG § 3 Privatgewässer**
  - (1) ... sind folgende Gewässer Privatgewässer (und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:
    - a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser;
    - b) ...
- Gem. § 10 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer dann **keiner wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers** (Hausbrunnen und Quellen) für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder **wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht**. Ausgenommen davon sind artesische Brunnen (siehe WRG § 10, Benutzung des Grundwassers).
- Die Bauordnungen der Bundesländer können Bestimmungen über die baurechtliche Bewilligungspflicht von Wasserversorgungsanlagen enthalten. Detaillierte Angaben erteilt der zuständige Bürgermeister bzw. sind den Bauordnungen der Länder selbst zu entnehmen



17

## Rechte eines Brunnen- und Quellenbesitzer (2)



- Zum Schutz von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen **kann** die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 34 (1) WRG 1959 entsprechende **Schutzmaßnahmen** anordnen und **Schutzgebiete** bestimmen.
- Sollte jemand auf Grund der getroffenen Anordnungen seine Grundstücke nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen können, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, muss er vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage angemessen entschädigt werden.



18

## Rechtliche Bestimmungen zum Gesundheitsschutz



- Die **Bekämpfung und die Vorbeugung von Gefahren** für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung ist im Bereich des Gesundheitswesens angesiedelt. Alle Regelungen, welche für die **Erhaltung der Volksgesundheit** erlassen werden, wie dies im Lebensmittelrecht geschieht, sind daher eindeutig den Kompetenzen des Gesundheitswesens zuzuordnen.
- Das **LMSVG** hat als Angelegenheit des Gesundheitswesens zum Schutze der Volksgesundheit im Wege der Lebensmittelkontrolle (hier Trinkwasser), Maßnahmen und Vorkehrungen für die Pflege, die Erhaltung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel.





- Das **Epidemiegesetz 1950** (BGBl I Nr. 186/1950), dessen Regelungen zweifelsohne dem Gesundheitswesen zuzurechnen sind, kommt erst **beim Auftreten von Erkrankungs- bzw. Verdachtsfällen von bestimmten Krankheiten** zur Anwendung. Von Bedeutung ist die Tatsache, dass nach dem Epidemiegesetz die Gesundheitsbehörden Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten – hierzu zählen auch Krankheiten, welche durch **unhygienische Trinkwasserverhältnisse übertragen werden können, wie z.B. Cholera und Typhus** – einzuleiten haben.
- Die Gesundheitsbehörden haben im Anlassfall Beschränkungen anzuordnen, wie die Beschränkung der Wasserbenutzung, des Lebensmittelverkehrs und sonstige Maßnahmen beim Auftreten anzeigepflichtiger Erkrankungen.
- Damit das Epidemiegesetz zur Anwendung kommen kann, **muss eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten sein** bzw. bei einer anzeigepflichtigen Krankheit es sich schon um einen Verdachtsfall handeln



- Im Gegensatz zum **LMSVG**, welches nämlich auf den **vorbeugenden Gesundheitsschutz** abzielt, **bekämpft das Epidemiegesetz das Auftreten von Epidemien** nachdem bereits eine anzeigepflichtige Krankheit aufgetreten ist bzw. der Verdacht einer anzeigepflichtigen Krankheit besteht.
- Zu den Aufgaben des **Wasserrechtes** gehört die **Reinhaltung der naturgegebenen Gewässer**, also auch der **Schutz des hygienisch einwandfreien Grund- und Quellwassers**.
- Im **Lebensmittelrecht** wird aus Gründen des **vorbeugenden Gesundheitsschutzes** die Nahrungsmittelkontrolle geregelt. Trinkwasser ist ein Lebensmittel und unterliegt den Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Deshalb wird das Inverkehrbringen von Trinkwasser durch ein Wasserversorgungsunternehmen nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes beurteilt.





- Das **LMSVG** (BGBl. I Nr. 13/2006) regelt unter anderem:
  - das Inverkehrbringen von Wasser
  - Qualitätsanforderungen

### 1. Hauptstück

- Grundsätze und Anforderungen an **Lebensmittel**, **Wasser für den menschlichen Gebrauch**, **Gebrauchgegenstände** und **kosmetische Mittel**
- Begriffsbestimmungen §3 Z2  
Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind Lebensmittelunternehmen
- Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 21. August 2001

Teil II

---

304. Verordnung: Trinkwasserverordnung – TWV  
[CELEX-Nr.: 398L0083]

---

304. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV)





- **Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden.**

#### Das ist gegeben, wenn es

- Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und den in Anhang I Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen, sowie den in Anhang I Teil C definierten Anforderungen entspricht.
- mikrobiologische und chemische Parameterwerte (= Grenzwerte)
- mikrobiologische und chemische Indikatorparameterwerte (≈ Richtwerte)



#### Die Anforderungen gelten:

- an den Entnahmestellen eines Verteilungsnetzes, die üblicherweise zur Wasserentnahme dienen
- bei Wasser, das in Flaschen oder anderen Behältnissen in Verkehr gebracht wird, am Punkt der Abfüllung
- bei in einem Lebensmittelbetrieb verwendeten Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb
- bei Wasser aus Tankfahrzeugen an der Entnahmestelle am Tankfahrzeug





## § 5 (1) Es ist verboten, Lebensmittel, die

- **nicht sicher** ..... sind,
  - d.h. **gesundheitsschädlich** oder
  - **für den menschlichen Verzehr ungeeignet** sind, oder
- (verfälscht oder wertgemindert sind .....)
- den ..... erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,

**in Verkehr zu bringen.**



Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

1. die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird;
  - a) zu diesem Zweck ist die Anlage **fachgerecht von geschulten Personen** zu errichten, zu warten und instand zu halten;
  - b) über Maßnahmen gemäß lit. a sind Aufzeichnungen zu führen, insbesondere über
    - Baupläne und Planungsunterlagen,
    - Wartungsarbeiten und
    - Schulungen der für die Instandhaltung und Wartung eingesetzten Personen oder
    - gegebenenfalls Nachweise über die durchgeführten Tätigkeiten einschlägiger Betriebe.





- § 5 (1) TWV: Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die WVA dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird;
- a) zu diesem Zweck ist die Anlage fachgerecht von geschulten Personen zu errichten, zu warten und instand zu halten;
- b) zu diesem Zweck dürfen nur für den Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch geeignete Materialien und Werkstoffe für die Verwendung in Neuanlagen oder – im Fall von Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen - und nur für die Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zulässige Stoffe und Produkte verwendet werden, die
  - den Schutz der menschlichen Gesundheit weder direkt noch indirekt gefährden;
  - die Färbung, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen
  - nicht die Vermehrung von Mikroorganismen fördern;
  - das Wasser nicht in höheren Konzentrationen als aufgrund des verfolgten Zwecks unbedingt nötig verunreinigen.
- c) über diese Maßnahmen gemäß lit. a und b sind Aufzeichnungen zu führen  
 → Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Reinheitsanforderungen der verwendeten Stoffe und Produkte



Im Sinne der Trinkwasser-Richtlinie erfolgt eine Klarstellung, dass weder Materialien und Werkstoffe in Kontakt mit Wasser für den menschlichen Gebrauch noch für die Aufbereitung verwendete Stoffe und Produkte die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch nachteilig beeinflussen dürfen.

Die Einhaltung der Reinheitsanforderungen von Aufbereitungsstoffen und Aufbereitungsprodukten ist zu dokumentieren und belegen.





Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

**2.** Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers gemäß dem Parameterumfang und den Probenahmehäufigkeiten nach TWV Anhang II von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß §72 LMSVG oder von einer gemäß § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person durchführen zu lassen; diese haben im Rahmen einer gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder im Rahmen einer Konformitätsbewertungsstelle in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat der EU oder EWR-Staat mit einer dieser gleichzuhaltenden Akkreditierung sicherzustellen, dass

- Proben an den vorgesehenen Probenahmestellen entnommen werden,
- bei der Probenahme auch ein **Lokalausweis** und eine **hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage** (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorgenommen wird,
- Analysen durchgeführt und die in Anhang III angeführten Spezifikationen für die Analyse der Parameter eingehalten werden;



Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

**3.** die Proben

- im Falle einer Wasserversorgungsanlage, die  $\leq 10 \text{ m}^3$  Wasser pro Tag (siehe TWV Anhang II Teil A Z 3 Tabelle 1 Anmerkung 1) liefert, an der Stelle oder an den Stellen entnehmen zu lassen, die eine Beurteilung der Qualität des Wassers an den in § 4 TWV genannten Stellen ermöglichen. Werden Desinfektionsverfahren angewandt, sind zur Überprüfung der Wirksamkeit einer Desinfektionsmaßnahme über die in TWV Anhang II Teil A Z 3 Tabelle 1 festgelegte Mindestprobenzahl hinaus weitere Proben entnehmen zu lassen.
- im Falle einer Wasserversorgungsanlage, die  $> 10 \text{ m}^3$  Wasser pro Tag liefert, für die Untersuchung und Begutachtung gemäß §5 Z 2 TWV zumindest an den von der zuständigen Behörde gemäß § 7 Z 1 TWV festgelegten Probenahmestellen entnehmen zu lassen.
- Sind aus Gründen der Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers an weiteren Stellen oder zusätzliche Probenahmen erforderlich oder besteht Grund zur Annahme, dass Stoffe oder Mikroorganismen, für die keine Parameterwerte festgesetzt wurden, in einer Menge oder Anzahl vorhanden sind, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, sind entsprechende zusätzliche Proben entnehmen zu lassen oder zusätzliche Untersuchungen durchführen zu lassen





### Anmerkung:

#### 2015 trat eine Novelle zur TWV in Kraft treten

- **Alle Betreiber einer WVA** haben durch das beauftragte Labor die Untersuchungsergebnisse unverzüglich in das von der zuständigen LM-Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem elektronisch zu übermitteln.
- **Der Betreiber hat die beauftragte Untersuchungsanstalt über die zu beprobenden Entnahmestellen sowie den Mindestinspektionsplan mit den Daten für die elektronische Übermittlung zu informieren.**
- **In NÖ war dies seit 2008 auf freiwilliger Basis bereits für alle Betreiber möglich!**

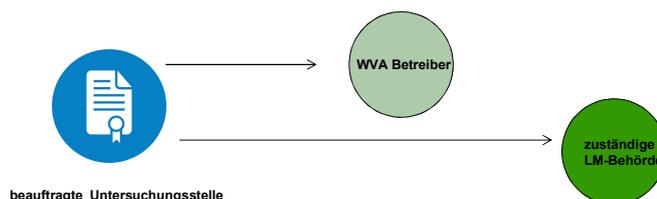


Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

4. sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten über die gemäß TWV Anhang II durchgeführten Untersuchungen, **nachdem er davon Kenntnis** erlangt hat, unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem **durch die gemäß §5 Z 2 TWV beauftragte Untersuchungsstelle elektronisch übermittelt werden.**

**Befund und Gutachten sind fünf Jahre lang zur Kontrolle aufzubewahren,** ausgenommen die Befunde und Gutachten der **Vollanalyse**, die **zehn Jahre** aufzubewahren sind.

Das Ergebnis des einmalig zu ermittelnden Indikatorparameters für die Radioaktivität ist bis zu einer neuerlichen Untersuchung zu dokumentieren



33

## Die Eigenkontrolle nach der Trinkwasserverordnung (5)



Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat

- **5.** soweit bei Untersuchungen die **Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen** festgestellt wurde, unverzüglich
  - **Maßnahmen zur Wiederherstellung** der einwandfreien Qualität Des abgegebenen Wassers **zu ergreifen**, um spätestens **innerhalb von 30 Tagen** den Parameterwerten zu entsprechen;
  - **die Abnehmer** über den (die) betreffenden Parameter sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß TWV **zu informieren** und auf **etwaige Vorsichtsmaßnahmen** (zB Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie zB bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) **hinzuweisen**.
  - Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern (zB durch Aushang im Gebäude) in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.
  - **die zuständige Behörde zu informieren** und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;



34

## Änderungen bei der Eigenkontrolle im §5 TWV (5a)



- **§ 5 (5) TWV:** Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat **soweit bei Untersuchungen die Nichteinhaltung der mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen gemäß Anhang I Teil A und B festgestellt wurde, unverzüglich**
- **Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen, (um spätestens innerhalb von 30 Tagen den Parameterwerten zu entsprechen);**
- **die Abnehmer über den (die) betreffenden Parameter sowie den dazugehörigen Parameterwert gemäß Anhang I Teil A und B zu informieren und auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder bestimmte Behandlungsverfahren wie z. B. bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen Anforderungen das Kochen bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss) hinzuweisen. Diese Informationen sind den Abnehmern auch online oder in sonstiger digitaler Form zugänglich zu machen.** Weiters sind die Abnehmer darauf hinzuweisen, dass diese Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen sind;
- **die zuständige Behörde zu informieren und ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;**
- **die von einer Nichteinhaltung von Parameterwerten betroffenen Abnehmer sowie die zuständige Behörde über die Aufhebung allfälliger Nutzungsbeschränkungen zu informieren, sobald die einwandfreie Trinkwasserqualität nachweislich wiederhergestellt ist**



35

## Information der LM-Behörde bei beanstandeten TW-Befunden (5b)



- **Seit 2018: Ein Online-Formular** kann auf der Homepage des Landes NÖ heruntergeladen werden!
- → <http://www.noel.gv.at/noel/Gesundheitsvorsorge-Forschung/Trinkwasserkontrolle.html>
- unter Information für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen
  - Formular Trinkwasser: Betreibermeldung

**Die Verpflichtung zur Information der LM-Behörde ist unverzüglich nach Bekanntwerden durchzuführen!**

→ Ein WVA-Betreiber hat über die vermutliche Ursache und die bereits eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere über die Information der Wasserbezieher zu berichten.

Weiteres sollte der Bericht Aussagen über den voraussichtlichen Zeitplan bis zur Wiederherstellung der einwandfreien TW-Qualität und den geplanten Termin einer Kontrolluntersuchung enthalten!



36

## Vorabinformationen durch Labor – WAS ist zu tun!



- **§ 5 TWV**
- **Wichtiger Hinweis:**  
Die beauftragte Untersuchungsanstalt übermittelt die TW-Gutachten im Auftrag des Betreibers an die Trinkwasseraufsicht, aber erst wenn alle Analysen abgeschlossen sind und das Gutachten vollständig ist!

**Die Vorabinformationen (z.B.: bei mikrobiologischen Mängeln) ergehen nur an die Betreiber der WVA !!!!**

Der Betreiber hat dann unter anderem auch die zuständige LM-Behörde zu informieren und alle erforderlichen Informationen an die Lebensmittelbehörde zu berichten!

→ **diese Berichte langen gelegentlich verspätet bei der Behörde ein und enthalten oft nicht alle erforderlichen Informationen**



37

## Vorabinformationen durch Labor – WAS ist zu tun!



- Die Untersuchungsanstalt informiert über Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung (z.B. bakteriologische Verunreinigung)
- Der Betreiber informiert unverzüglich Abnehmer (z.B. Abkochen) und Behörde gemäß §5 TWV

Die erste Behördeninformation hat zu beinhalten:

**Was entspricht nicht? Welcher** Parameter?

**Wie hoch** ist die Abweichung?

**Welche Maßnahmen** wurden und werden gesetzt?

**Welche Ursache** wird vermutet?

**Wann** ist Probenahme, Vorabinfo durch Labor, Information der Abnehmer erfolgt und wann ist die Kontrolluntersuchung geplant?

In der zweiten Behördeninformation soll berichtet werden über

**Wiederherstellung der Trinkwasserqualität**  
**gefundene Ursache, künftige Vorsorge**



38

## Risikobewertung und Risikomanagement

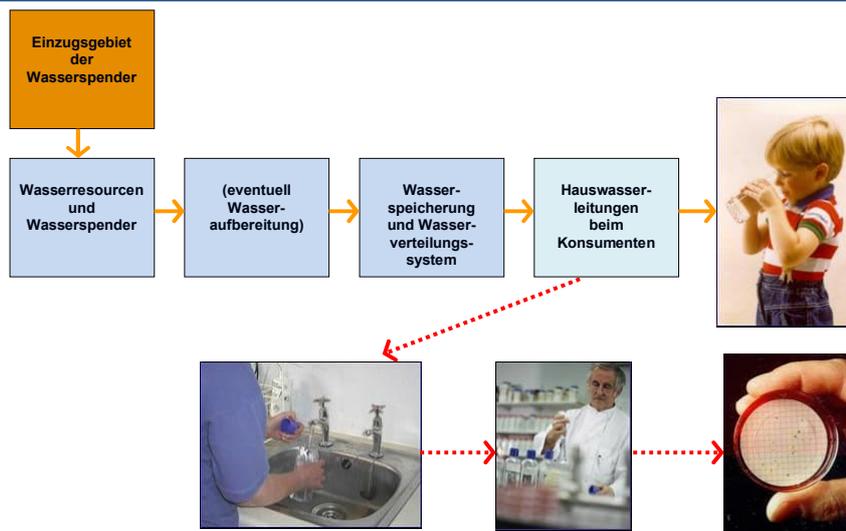


- Die Trinkwasserversorgung in Österreich ist nach dem **Multi-Barrieren-Prinzip** aufgebaut, bei der jede Barriere darauf abzielt die Trinkwasserqualität zu verbessern bzw. zu sichern. Die Barrieren umfassen den Ressourcenschutz, ggf. Aufbereitung und Desinfektion sowie deren laufende Überwachung.
- Durch diese Maßnahmen wird die einwandfreie physikalische, chemische, radiologische und mikrobiologische Beschaffenheit des abgegebenen Trinkwassers sichergestellt.
- Durch die laufenden Trinkwasseruntersuchungen im Rahmen der Stufenkontrolle wird die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers festgestellt (**Verifizierung**).
- Das Multi-Barrieren-Prinzip und ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement werden durch die Wassersicherheitsplanung (WSP) im Betrieb der Wasserversorgung ergänzt.





- wird von der EU-Trinkwasserrichtlinie gefordert
- die Umsetzung wird verpflichtend für WVAs mit  $> 100 \text{ m}^3/\text{d}$  verteilter Wassermenge oder mehr als 500 versorgte Personen
- bereits vorhandene ÖNORM und ÖVGW Richtlinie:



41

## Grenzen der Endproduktkontrolle



- Die Wasserqualität kann rapiden Schwankungen unterliegen (z.B. nach starken Regenfällen)
- Die Analyse mikrobiologischer (und einiger chemischer) Parameter ist in der Regel „*langsam*“
- Der Zusammenhang zwischen Indikatororganismen und Pathogenen (besondere Viren und Protozoen nach Desinfektion) ist nicht immer eindeutig
- Eine Trinkwasseruntersuchung alleine hat **keinen Frühwarncharakter**:  
Das Wasser wurde **bereits getrunken**, wenn die **Untersuchungsergebnisse vorliegen!**
- Auch TW-Untersuchungen in hoher Frequenz sind statistisch **nicht repräsentativ** für das abgegebene Gesamtvolumen von Wasser für den menschlichen Gebrauch



42

## Änderungen bei der Eigenkontrolle im §5 TWV (3)



### Risikobewertung und Risikomanagement

- **§ 5a. (1)** Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die WVA einer **Risikobewertung und die Ergebnisse einem Risikomanagement zu unterziehen**. Die Risikobewertung bezieht sich auf die in Anhang 1 Teile A, B und C genannten Parameter sowie die Stoffe der in §2 genannten Beobachtungsliste und muss sich auf die allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung stützen, die in Verbindung mit Normen wie der Norm EN 15975-2 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement“ aufgestellt werden.
- **§5a (2)** Im Rahmen der Risikobewertung der Wasserversorgungsanlage
  1. Werden die Ergebnisse aus den Überwachungsprogrammen gemäß den §§ 59c-59g WRG 1959 berücksichtigt;
  2. wird die WVA von der Entnahmestelle über die Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Wassers bis zur Übergabestelle beschrieben; und
  3. werden **die Gefährdungen und Gefährdungsereignisse identifiziert und die Risiken bewertet**, die diese Gefahren und Ereignisse für die menschliche Gesundheit darstellen können, unter Berücksichtigung der Risiken, die sich für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch aus dem Klimawandel, Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben.



43

## Änderungen bei der Eigenkontrolle im §5 TWV (4)



### Fortsetzung: Risikobewertung und Risikomanagement

- §5a (3) Auf Grundlage der **Ergebnisse der Risikobewertung** hat der Betreiber einer WVA die für das ermittelte Risiko geeignetsten **Risikomanagementmaßnahmen** zu treffen

Geeignete Risikomanagementmaßnahmen sind:

1. **Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung**, um die erkannten Risiken, die die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch gefährden können, zu **verhindern oder zu mindern**
2. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung der WVA zur **Minderung von Risiken aus den Einzugsgebieten** von Entnahmestellen, die die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch gefährden können; diese Verpflichtung trifft den Betreiber einer WVA unter der Voraussetzung, dass die Festlegung solcher Maßnahmen in seinem Einflussbereich liegt und das Risiko nicht durch Maßnahmen bereits in Maßnahmenprogrammen gemäß §55f WRG 1959 vorgesehen oder getroffenen wurden.
3. **Überprüfung**, ob in dem Versorgungssystem der WVA eingesetzte und mit Wasser in Berührung kommende Materialien und Werkstoffe, sowie zur Aufbereitung verwendete Stoffe und Produkte den für sie **geltenden Anforderungen genügen**.



44

## Änderungen bei der Eigenkontrolle im §5 TWV (5)



### Fortsetzung: Risikobewertung und Risikomanagement

- §5a (4) Die Risikobewertung und die daraus abgeleiteten Risikomanagementmaßnahmen werden vom Betreiber der WVA **regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert**. Der Zeitabstand zwischen den Überprüfungen beträgt **maximal sechs Jahre**.
- §5a (5) Wasserversorgungsanlagen aus denen  $\leq 10\text{m}^3$  Wasser pro Tag abgegeben werden, sind von der Verpflichtung gemäß §5a (1) ausgenommen. Für WVA's aus den  $>10\text{m}^3$  und  $\leq 100\text{m}^3$  pro Tag abgegeben werden, ist die Risikobewertung gemäß §5a(1) dann verpflichtend, wenn die **zuständige Behörde dies erforderlich erachtet**, um sicherzustellen, dass die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch nicht gefährdet wird. Die in einem solchen Fall verpflichtende Risikobewertung ist dem Betreiber der WVA mit Bescheid vorzuschreiben.
- **Die Verpflichtung zur Risikobewertung tritt mit 12.01.2029 in Kraft!**





- **Artikel 7 - Risikobasierter Ansatz für sicheres Wasser**
- Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für die Versorgung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein risikobasierter Ansatz angewendet wird, der sich auf die gesamte Versorgungskette vom Einzugsgebiet über die Entnahme, Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers an der Stelle der Einhaltung erstreckt.
- **Der risikobasierte Ansatz umfasst Folgendes:**
  - a) **Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete** von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß Artikel 8;  
→ **durch Mitgliedstaat**
  - b) **Risikobewertung und Risikomanagement für jedes Versorgungssystem**, das die Entnahme, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch die Wasserversorger bis zur Übergabestelle gemäß Artikel 9 umfasst; und  
→ **durch WVA-Betreiber**
  - c) **Risikobewertung der Hausinstallationen** (von prioritären Örtlichkeiten) gemäß Artikel 10.  
→ **durch Betreiber der Hausinstallation**



Mit der Neufassung der Trinkwasser-Richtlinie wird die Durchführung einer Risikobewertung der Wasserversorgungsanlage verpflichtend. Es werden die Inhalte dieser Risikobewertung festgelegt, sowie geeignete Risikomanagementmaßnahmen aufgelistet.

Die Risikobewertung und die daraus abgeleiteten Risikomanagementmaßnahmen sind regelmäßig, zumindest alle sechs Jahre, zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.





Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren. Die Information hat auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen.

▪ **Die Abnehmer sind einmal jährlich** entweder

- 1. mit der Wasserrechnung oder
- 2. über Informationsblätter der Gemeinden (zB Gemeindezeitung) oder
- 3. auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Infoportals Trinkwasser oder
- 4. auf eine andere geeignete Weise

Neu seit  
2018

**zu informieren**



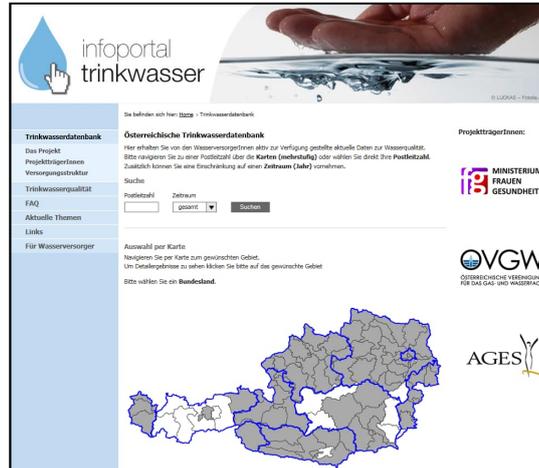
- Zumindest über die Analyseergebnisse folgender Parameter - in der in Klammer angeführten Einheit – ist zu informieren:
  - **Nitrat** (mg NO<sub>3</sub>/l)
  - **„Pestizide“** (µg/l) unter Angabe der einzelnen Stoffe, die quantitativ erfasst wurden; *Liegt der Gehalt aller untersuchten Pestizide unter der Bestimmungsgrenze, so hat die Angabe „Pestizide im untersuchten Umfang nicht bestimmbar“ zu erfolgen. Wenn auf Grund der Anforderungen gemäß Anhang II der TWV keine Untersuchung auf Pestizide erforderlich ist, muss an Stelle der Analyseergebnisse auf diesen Umstand hingewiesen werden.*
  - Wasserstoffionenkonzentration (**pH-Wert**)
  - **Gesamthärte** (°dH)
  - **Carbonathärte** (°dH) (Säurekapazität bis pH 4,3)
  - **Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat** (mg/l)
- Zu diesen Parametern sind jeweils auch die Parameterwerte (= Grenzwerte) gemäß Anhang I Teil B der TWV anzugeben.



- Information auf elektronische Weise

Internetlink: <http://www.trinkwasserinfo.at>

Das Infoportal Trinkwasser stellt für Wasserversorger eine Möglichkeit dar, mit KundInnen und VerbraucherInnen in Kontakt zu treten und diese rund um die Uhr und kostenlos über die aktuelle Wasserqualität ihrer WVA zu informieren.



### Information der Wasserbezieher

- §6 TWV:  
Zukünftig sind Abnehmer über **alle untersuchten Parameter einmal jährlich** zu informieren!
- **alle mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Parameter**  
→ **die Bestimmung wird nach Veröffentlichung der TWV sofort in Kraft treten**

### Neu kommen folgende Informationspflichten hinzu:

- Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer **online** oder auf **begründetes Ersuchen auf andere geeignete Weise, über eine gemäß § 5a vorgenommene Risikobewertung und deren Ergebnisse** zu informieren.
- Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat den Abnehmern **online** oder auf **begründetes Ersuchen auf andere geeignete Weise, Empfehlungen zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser** zur Verfügung zu stellen.
- Auf **begründetes Ersuchen** erhalten die Verbraucher **Zugang zu historischen Daten** zu den genannten Informationen, sofern verfügbar bis zu **zehn Jahre** zurückreichend.



Die Abnehmerinnen und Abnehmer sind gemäß der Trinkwasser-Richtlinie über alle in den Anhängen Teil A, B und C aufgeführten Parameter zu informieren.  
Über die  
Analysenergebnisse betreffend die Parameter Gesamthärte, Carbonathärte sowie Kalium, Kalzium und Magnesium ist weiterhin zu berichten.  
Daraus ergibt sich für die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen kein Mehraufwand, da ohnehin alle Untersuchungsergebnisse vorliegen.



## Neue Parameter in der TWV



- **Bisphenol A: 2,5 µg/l** neuer PW
- **Chlorit, Chlorat: je 0,25 mg/l**  
(0,70 mg/l unter best. Bedingungen) neue PW für TWV
- **Halogenierte Essigsäuren\*: 60 µg/l** (nur wenn relevante Desinfektion)  
 Monochlor-, Dichlor-, Trichloressigsäure, Mono- und Dibromessigsäure neue PW für TWV
- **Microcystin-LR: 1,0 µg/l** (nur bei Algenblüte in der Ressource) neuer PW
- **Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen**  
**Summe der PFAS: 0,10 µg/l**  
 20 Substanzen gemäß Anhang der TWV neuer PW für TWV



53 **Neue Parameter in der TWV (2)** 

- **Uran 15 µg/l** in EU-RL gilt aktuell 30 µg/l PW noch in Diskussion soll wahrscheinlich aber beibehalten werden
- **Legionella < 1000 KBE/l** neuer PW für Hausinstallationen
- **Somatische Coliphagen** neuer PW  
 (wenn durch RB indiziert: im Rohwasser; nach Filtration, wenn im Rohwasser Referenzwert > 50 PFU/100 ml plaquebildende Einheiten, Anhang II Teil A Nr. 3  
 Dieser Parameter ist zu bestimmen, wenn sich dies aus der Risikobewertung ergibt. Wenn die Phagen im Rohwasser in Konzentrationen > 50 PFU/100 ml nachgewiesen werden, sollten Analysen entlang der Aufbereitungsstufen erfolgen, damit die log-Reduktion durch die vorhandenen Barrieren bestimmt und bewertet werden kann, ob das Risiko einer ungenügenden Elimination pathogener Viren ausreichend unter Kontrolle ist.
- **Härte, Calcium, Magnesium, Kalium: wie bisher keine Grenz- oder Richtwerte, nur Untersuchungs- und Informationspflicht der Verbraucher**



\* Die Energie- & Umweltschutzagentur des Landes NÖ

54 **Neue Parameter in der TWV (3)** 

- **Chrom: zuerst weiterhin 50 µg/l nach 15 Jahren 25 µg/l** vorerst keine Änderung  
 Der Parameterwert von 25 µg/l ist spätestens zum 12. Januar 2036 einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Chrom 50 µg/l.
- **Antimon: 5 µg/l** in EU-RL aktuell 10 µg/l noch in Diskussion
- **Selen: 10 µg/l** in EU-RL gilt 20 µg/l  
30 µg/l bei geogenem Ursprung noch in Diskussion
- **Bor: 1, mg/l** in EU-RL gilt 1,5 mg/l  
2,4 mg/l bei geogenem Ursprung oder entsalztem Wasser noch in Diskussion
- **Pestizide: 0,1 µg/l** in EU-RL gilt 0,1 µg/l keine Änderung  
 Abbau- und Reaktionsprodukte werden bei Metaboliten mitbetrachtet  
 Jeder Mitgliedstaat muss Leitwerte (in Ö: Aktionswerte) für nicht relevante Metaboliten festlegen.



\* Die Energie- & Umweltschutzagentur des Landes NÖ



- **Blei:** zuerst weiterhin **10 µg/l**  
nach 15 Jahren **5 µg/l** mindestens an der Übergabestelle

vorerst keine Änderung

Bezugskonzentration für neue Materialien und Produkte: 5 µg/l am Zapfhahn

#### Anhang I Teil B: Chemische Parameter

Blei	5 µg/l	Der Parameterwert von 5 µg/l ist spätestens 12. Januar 2036 einzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Parameterwert für Blei 10 µg/l. Nach diesem Datum muss der Parameterwert von 5 µg/l zumindest an der Übergabestelle zur Hausinstallation eingehalten werden.
------	--------	---

#### Anhang I Teil D: Für die Risikobewertung von Hausinstallationen relevante Parameter

Blei	10 µg/l	Dieser Parameterwert wird für die Zwecke der Artikel 10 und 14 festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, bis zum 12. Januar 2036 den niedrigeren Wert von 5 µg/l zu erreichen.
------	---------	--

Artikel 10 (3): Um die Risiken im Zusammenhang mit Hausinstallationen in allen Hausinstallationen zu verringern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen und die für relevant erachteten Maßnahmen getroffen werden:

(...)

f) in Bezug auf Blei – Durchführung von Maßnahmen zum Austausch von aus Blei gefertigten Bestandteilen in bestehenden Hausinstallationen, sofern dies wirtschaftlich und technisch machbar ist.



## Weitere Vorgaben der EU-Richtlinie welche nur teilweise in der TWV umgesetzt werden können



### Artikel 17:

- Informationen über die Qualität von Trinkwasser, einschließlich der Indikatorparameter
- Wasserpreis pro Liter und pro Kubikmeter
- TW-Verbrauch mit Trends, wenn es technisch machbar ist und
- Vergleich mit Durchschnittshaushalt

### Anhang IV: Verbraucher-Informationen die online zugänglich sind

- Informationen über **Wasserversorger und Wasserversorgung inkl. Aufbereitung**
- **Alle mikrob. und chem. Analysenergebnisse (incl. Indikatorparameter), nicht älter als 1 Jahr**
- **Bei Überschreitungen und/oder festgestellter Gefahr Information und ggf. Hinweise**
- Relevante Information über die **Risikobewertung** der WV
- **Information über Härte, Ca, Mg, K**
- Ratschläge zu **Wassersparen** und Gesundheitsrisiken durch **Stagnationswasser**
- Für große **WVA's > 10.000 m³ pro Tag**: diverse jährliche Infos mit Kenndaten zum Unternehmen inkl. Wasserverlustaten, Tarifstruktur, Kosten, Verbraucherbeschwerden



57		Menge des abgegebenen Wassers in m <sup>3</sup> pro Tag (Anmerkung 1)	Routinemäßige Kontrollen Anzahl der Proben pro Jahr (Anmerkung 2)	Umfassende Kontrollen (Volluntersuchung) Anzahl der Proben pro Jahr
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Mindesthäufigkeit der Probenahmen und Analysen für die Überwachung</b></li> </ul>		≤ 10	–	1 (Anmerkung 3, 4 und 7)
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Keine wesentlichen Änderungen</b></li> </ul>		> 10 bis ≤ 100	1	1 (Anmerkung 5 und 6)
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>WVA's die zw. 10 m<sup>3</sup> und 100 m<sup>3</sup> pro Tag abgeben müssen zukünftig alle sechs Jahre eine Volluntersuchung veranlassen</b></li> </ul>		> 100 bis ≤ 1 000	4	1 (Anmerkung 6)
		> 1 000 bis ≤ 10 000	1	+ 1 pro 4 500 m <sup>3</sup> pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge (Anmerkung 6)
		> 10 000 bis ≤ 100 000	4 + 3 pro 1 000 m <sup>3</sup> pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge	3 + 1 pro 10 000 m <sup>3</sup> pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge (Anmerkung 6)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Bei desinfiziertem Wasser ist zukünftig immer die Trübung (in NTU) vor oder nach der Desinfektion zu messen!</b></li> </ul>		> 100 000		12 + 1 pro 25 000 m <sup>3</sup> pro Tag und Teile davon bezogen auf die Gesamtmenge (Anmerkung 6)



58	Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch</b></li> <li>▪ ..... treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und kulturellen Aspekte und Umstände der Wasserverteilung alle notwendigen Maßnahmen, um den <b>Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft</b>, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten.</li> <li>▪ Zur <b>Förderung der Verwendung von Leitungswasser</b> für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass <b>an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen</b> installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa Klima und Geografie.</li> </ul> <p><b>Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Hinweise</b> auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;</li> <li>▪ <b>Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung</b> über die Qualität solchen Wassers durchführen;</li> <li>▪ die <b>Bereitstellung</b> solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden;</li> <li>▪ die <b>Bereitstellung</b> solchen Wassers – <b>kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr</b> – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.</li> </ul>	





Die Novelle der Trinkwasserverordnung ist eine Anpassung an das Unionsrecht unter Beibehaltung der hohen Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen die im Lebensmittelrecht umgesetzt werden:

- Einführung einer verpflichtenden Risikobewertung für eine präventive Sicherheitsplanung betreffend Wasserversorgungsanlagen die mehr als 100 m<sup>3</sup>/d abgeben.
- Erweiterung der Informationspflichten für Betreiberinnen und Betreiber von WVA`s.
- Mit der neuen Trinkwasser-Richtlinie werden weitere chemische Parameter eingeführt. Dabei handelt es sich um Bisphenol A, Chlorat, Chlorit, Halogenessigsäuren (HAA5), Microcystin-LR und Summe der per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS Summe) samt Parameterwerten.  
Es gilt eine Übergangsfrist bis 12. Jänner 2026.



Danke für Ihr Interesse



Dipl.-Ing. (FH) Norbert Wolf  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Umwelthygiene / Trinkwasserufsicht  
Tel.Nr. +43 (0)2252 9025 11479  
Email: post.gs2@noel.gv.at

